



LANDESJAGDVERBAND Hessen e. V.

- gesetzlich anerkannter Naturschutzverband -

Mitglied im Deutschen Jagdverband

Landesjagdverband Hessen e.V. • Postfach 16 05 • 61216 Bad Nauheim

61231 Bad Nauheim
Am Römerkastell 9

Postanschrift:
61216 Bad Nauheim
Postfach 16 05

Pressesprecher:
Markus Stifter

☎ (06 11) 880 209-40
☎ Fax: (06 11) 880 209-44

Email: markus.stifter@ljb-hessen.de
Internet: www.ljb-hessen.de

An die Vorsitzenden der hessischen Jagdvereine

01.02.2017

Jagd- und Schonzeiten für Beutegreifer und Wildkaninchen in befriedeten Bezirken

hier: Problem der Waschbärpopulation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) den nochmals in der Anlage beigefügten Erlass, der sich an die Unteren Jagdbehörden richtet, übermittelt. Zu dem dort aufgeführten Hinweis, dass die Jagd- und Schonzeiten nicht für befriedete Bezirke gelten, weisen wir vorsorglich darauf hin:

1. Im befriedeten Bezirk ist fangjagdberechtigt nur der Eigentümer und Nutzungsberechtigte, soweit er an dem Ausbildungslehrgang für die Fangjagd teilgenommen hat, § 19 Abs. 2 HJagdG. Soweit Sie als Jäger ebenfalls fangjagdberechtigt im Sinne von § 19 Abs. 2 HJagdG sind, kann Sie der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte entsprechend beauftragen, § 5 Abs. 3, Satz 1 HJagdG.
2. Die im befriedeten Bezirk in Lebendfallen gefangenen Tiere dürfen nur mittels Schusswaffe getötet werden, § 39 Abs. 3 Hessische Jagdverordnung (HJagdV).
3. Im befriedeten Bezirk ist der Muttertierschutz zu beachten, § 5 Abs. 3, letzter Satz, Hessisches Jagdgesetz (HJG)
4. Im befriedeten Bezirk darf die Schusswaffe nur bei Vorliegen einer gesonderten Schießerlaubnis zum Einsatz kommen. Diese liegt bereits nicht dadurch vor, dass Sie Jagdscheininhaber sind und grundsätzlich zur Fangjagd Berechtigter im Sinne des § 19 Abs. 2 HJagdG sind. Sollte eine gesondert erteilte Schießerlaubnis vorliegen, ist darauf zu achten, ob diese auch durch Ihre Jagdhaftpflichtversicherung abgedeckt ist.
5. Dies bedeutet, dass bei Nichtvorliegen einer gesonderten Schießerlaubnis der Jungbär auch nicht ausgesetzt werden darf (Verstoß gegen die Eindämmung invasiver Arten). Sie dürfen nach hiesiger Rechtsauffassung diesen gefangenen Jungbären (**ab dem 01. März**) auch nicht in Ihr Revier verbringen und dort dann mittels Schusswaffe töten, da dann wiederum die Jagd- und Schonzeiten gelten.

Die vorgenannte Rechtslage wird, nach Übersendung, vom HMUKLV geteilt.

Sie sollten daher abwägen, ob Sie eine besondere Schießerlaubnis beantragen wollen oder aber den Eigentümer und Nutzungsberechtigten aufgrund der verkürzten Jagdzeit an das Ordnungsamt verweisen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne auch fernmündlich zur Verfügung.

Wir bitten diese Information umgehend auch an Ihre Mitglieder weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'Alexander Michel', is written over the printed name and title.

Alexander Michel
Geschäftsführer